

den 24. Februar 1939

Auswärtiges Amt

für gesalzene Lachs für die Zeit bis 15. November 1939 noch festzusetzenden Zahlungswertgrenzen betragen voraussichtlich insgesamt noch etwa 170.000 RM bis 190.000 RM.

Soweit die früher festgesetzten Zahlungswertgrenzen nicht ausgenutzt worden sind oder künftig nicht ausgenutzt werden, können sie auf die Zeit bis 30. April 1939 übertragen werden.

Mit bestem Gruß

Ihr sehr ergebener  
gez. Davidsohn

**Auswärtiges Amt.**

W VIII a 391

6.000

100.000

4.000

5.000

20.000

10.000

10.000

6.000

*E*

Berlin, den 24. Februar 1939  
22. MRZ 1939  
227

Abschriftlich

- dem Deutschen Generalkonsulat in Ottawa
- dem Deutschen Konsulat in Montreal

- je besonders -

im Anschluß an den Erlaß vom 4. d.M. - W VIII a 217 -

zur gefälligen Kenntnis.

Im Auftrag

*Davidsohn*

den Handelskommissar der  
Kanadischen Regierung  
Herrn I. G. Macgillivray  
Berlin W 9  
Potsdamer Platz 1,  
(Colonnaden)

*Handwritten signature*

*La. Von der 4. Halbjahresrechnung für J. Nr. 122*

Durchdruck

Auswärtiges Amt

den 24. Februar 1939

W VIII a 391

Sehr geehrter Herr Macgillivray!

Im Anschluß an mein Schreiben vom 4. d.M. - W VIII a 217 teile ich Ihnen mit, daß für die zum Bereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft gehörenden Überwachungsstellen über die bisher zugewiesenen Zahlungswertgrenzen hinaus folgende Zahlungswertgrenzen mit Fälligkeit in den Monaten Februar bis April 1939 festgesetzt worden sind:

für Weizen	RM 560.000
für gefrorene Aale	" 10.000
für gefrorenen Lachs	" 6.000
für gesalzene Lachs	" 169.000
für Lachskaviar	" 4.000
für Hummern in Büchsen	" 5.000
für Rinderdärme	" 20.000
für Schweinedärme	" 10.000
für Käse	" 10.000
für Honig	" 6.000

Die - abgesehene von der obigen Zahlungswertgrenze -

An

für

den Handelskommissar der  
Kanadischen Regierung  
Herrn I.C. Macgillivray

Berlin W 9  
Potsdamer Platz 1,  
(Columbushaus)

Abschrift.

W VIIIa 391/39

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft

Berlin W 8, den 10. Februar 1939  
Wilhelmstr. 72.

V/2 - 172

An

Schnellbrief.

die Herren Reichsbeauftragten für  
die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel  
und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse  
als Überwachungsstelle,  
die Reichsstelle für Tiere und tierische  
Erzeugnisse als Überwachungsstelle,  
die Reichsstelle für Milcherzeugnisse,  
Öle und Fette als Überwachungsstelle,  
die Reichsstelle für Eier als Überwachungsstelle,  
die Reichsstelle für Garten- und Feinbau-  
erzeugnisse als Überwachungsstelle,

- je besonders! -            B e r l i n .

Betrifft: Kanada - Weitere Zahlungswertgrenzen  
für verschiedene Waren.

I.                    Auf Grund des deutsch-kanadischen Zahlungsabkommens ermäch-  
tige ich Sie, unter Beachtung des Allgemeinen Erlasses der Reichsstelle  
für Devisenbewirtschaftung Nr. - D. St. vom 14. November 1936 über die  
181/36 U.St.  
Ihnen bisher für die Einfuhr aus Kanada zugewiesenen Zahlungswertgrenzen  
hinaus Devisenbescheinigungen mit Fälligkeit in den Monaten Februar bis  
April 1939 bis zur Höhe der nachstehend aufgeführten Zahlungswertgrenzen zu  
erteilen:

a) Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche  
Erzeugnisse, als Überwachungsstelle:

für Weizen ..... bis zu 560 000 RM

b) Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse als Überwachungsstelle:

1. für gefrorene Aale	(stat.Nr. 115 c)	..... bis zu	10 000 RM
2. " gefrorenen Lachs	( " " 115 c)	..... " "	6 000 "
3. " gesalzenen "	( " " 117 a)	..... " "	169 000 "
4. " Lachskaviar	( " " 118)	..... " "	4 000 "
5. " Hummern in Büchsen	( " " 123, 124)	..... " "	5 000 "
6. " Rinderdärme	( " " 157 a)	..... " "	20 000 "
7. " Schweinedärme	( " " 157 a)	..... " "	10 000 "

c)

c) Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette als Überwachungsstelle:

für Käse .....bis zu 10 000 RM

d) Reichsstelle für Eier als Ueberwachungsstelle:

für Honig .....bis zu 6 000 RM.

Die - abgesehen von der obigen Zahlungswertgrenze - für gesalzene Lachs aus Kanada für die Zeit bis 15. November 1939 noch festzusetzenden Zahlungswertgrenzen betragen voraussichtlich insgesamt noch etwa 170 000 RM bis 190 000 RM.

II. Soweit die früher festgesetzten Zahlungswertgrenzen nicht ausgenutzt worden sind oder künftig nicht ausgenutzt werden, können sie auf die Zeit bis 30. April 1939 übertragen werden .

III. Die allgemeinen Bestimmungen meiner bisherigen auf Kanada bezüglichen Erlasse über Sonderwertgrenzen, Erteilung von Bardevisenbescheinigungen usw. gelten fort.

IV. Vorstehender Erlass findet auf die Einfuhr kanadischer Waren nach dem Lande Oesterreich und nach den sudetendeutschen Gebieten, soweit die Einfuhr durch dortige Importeure erfolgen soll, keine Anwendung.

Zwölf Abdrucke liegen an.

Ich ersuche um Eingangsbestätigung.

Im Auftrag

gez. Dr. Schefold.